

Mitgliederinformation

Kurzarbeit kann auch für besonders gefährdete Personen gemäss Art. 10c COVID-19-Verordnung-2 beantragt werden

Dem SFF ist es nach intensiven Abklärungen gelungen, die für unsere Branche relevante Auslegungsfrage betreffend Art. 10c COVID-19-Verordnung-2 zu klären. Gemäss den Aussagen des SECO, zu finden auf <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html/> und dem SFF heute vom Juristischen Dienst des SECO und vom Schweizerischen Gewerbeverband sgV bestätigt, kann auch für besonders gefährdete Personen, das heisst Personen ab 65 Jahren und Personen, die an einer glaubhaft gemachten oder mit einem Arztzeugnis belegten Vorerkrankung wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, oder Krebs leiden (siehe dazu Art. 10b Abs. 2 COVID-19-Verordnung-2), und die weder von zu Hause aus arbeiten noch ihre Arbeitstätigkeiten am üblichen Arbeitsort unter Umsetzung von geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen für die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und soziale Distanz erbringen können, Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden, sofern der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hat, um diese Personen im Arbeitsprozess zu halten. Für diese einzelnen Personen kann eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt und abgerechnet werden, sofern der wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall des einzelnen Arbeitnehmenden bzw. dieser Personengruppe mindestens 10% des Gesamtbetriebes oder der Betriebsabteilung ausmacht. Besteht hingegen kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, da die oben erwähnte Voraussetzung nicht erfüllt ist, besteht die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers während der ganzen Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung-2.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind:

15. April 2020

lic. iur. Katharina Zerobin, Leiterin Recht